



Zug, 30. September 2021 SCMS

## **Merkblatt**

### **Anforderungen an private Testzentren im Kanton Zug**

#### **1. Allgemein**

Vom Kanton bewilligte Einrichtungen nach Art 24. Abs 1 Bst. B COVID-19-Verordnung 3 dürfen SARS-CoV-2 Schnelltests zur Fachanwendung durchführen, sofern die Anforderungen wie nachfolgend unter Punkt 4 – 8 beschrieben erfüllt sind.

Alle privaten Testzentren, welche im Kanton Zug nicht von einer öffentlichen Apotheke, einer Arztpraxis, einem Spital oder einem Labor mit Sitz im Kanton Zug betrieben werden, müssen der Pharmazeutischen Abteilung des Kantons Zug gemeldet werden.

Eine Meldung in vereinfachter Form (siehe 3. Meldung) soll auch dann gemacht werden, wenn sich das private Testzentrum ausser Sichtweite der öffentlichen Apotheke, der Arztpraxis oder dem Spital mit Sitz im Kanton Zug befindet, von welcher es betrieben wird.

Eine Übersicht über alle bekannten Testmöglichkeiten im Kanton Zug ist unter: <https://www.zg.ch/behorden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona/testen> veröffentlicht.

#### **2. Rechtsgrundlage und Guidelines**

Alle Tests müssen nach den aktuell gültigen Verdachts- und Beprobungskriterien des BAG durchgeführt werden. [Fachinformationen über die Covid-19-Testung \(admin.ch\)](#). Diese Angaben gelten auch für Tests zur Ausstellung des Covid Zertifikates. Das BAG listet Tests, welche die Kriterien erfüllen und ausserhalb von Laboratorien genutzt werden dürfen.

#### **3. Meldung**

##### **Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:**

Angaben zur fachtechnisch verantwortlichen Person (fvP)  
Name, Vorname, BAB Kanton Zug  
Adresse, PLZ, Ort  
Tel. Geschäft  
Tel. Mobile  
E-Mail der fvP

Angaben zur Betreiberfirma

Name, Vorname, verantwortliche Person

Adresse, PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. Mobile der Ansprechperson

E-Mail der Ansprechperson

Standorte der Testzentren

Name, Vorname, Kontaktperson

Adresse, PLZ, Ort

Tel. Standort

Tel. Mobile der Kontaktperson

E-Mail der Kontaktperson

Test Angebot

Test Kapazität

Qualifikation der Probennehmer

Unterzeichnet von der fvP

Die Meldung ist schriftlich an folgende Adresse zu senden:

Amt für Gesundheit

Pharmazeutische Abteilung

Aegeristrasse 56

6300 Zug

**Die vereinfachte Meldung muss folgende Angaben enthalten:**

Betrieb/Praxis

Angaben zur fachtechnisch verantwortlichen Person (fvP)

Name, Vorname

Adresse, PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. Mobile

E-Mail der fvP

Standort des Testzentrums

Name, Vorname, Kontaktperson

Adresse, PLZ, Ort

Tel. Standort

Die Meldung kann elektronisch an [info.phaa@zg.ch](mailto:info.phaa@zg.ch) erfolgen.

#### **4. Personal**

Jedes Testzentrum muss unter der Verantwortung und Aufsicht einer fvP mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung (BAB) des Kantons Zug betrieben werden. Die fvP ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (Qualifikation der Mitarbeiter, Meldepflichten, Hygiene, Datenschutz etc.) verantwortlich.

Für die Probennahme darf nur Gesundheitspersonal eingesetzt werden, welches über die entsprechenden Qualifikationen und Ausbildungen verfügt. Eine Weiterbildung zur Abnahme von Nasen-Rachenabstrichen ist erforderlich, wenn dies nicht bereits Bestandteil der Grundausbildung der Fachperson oder des Gesundheitspersonals ist. Entsprechende Nachweise müssen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Die Testergebnisse werden unter Aufsicht von Personen mit den notwendigen, spezifischen Qualifikationen und Ausbildungen interpretiert.

#### **5. Testmaterial, Dokumentation**

Es dürfen nur Tests verwendet werden, welche, gemäss BAG die Kriterien erfüllen, zugelassen sind [sars-cov-2-antigen-schnelltests-fachanwendung-mit-covid-zertifikat.pdf \(bagapps.ch\)](#). Die Tests sind gemäss den Vorgaben des Herstellers anzuwenden.

Die Probenentnahme hat im Testzentrum vor Ort zu erfolgen.

Die Testzentren dokumentieren die durchgeführten Tests so, dass die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation muss aufbewahrt werden und auf Verlangen vorgewiesen werden können.

#### **6. Infrastrukturen**

Die Tests müssen in einem separaten Raum oder an einem abgeschirmten Platz im Aussenbereich durchgeführt werden.

Die Infrastruktur muss der Tätigkeit angepasst sein. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen und des Schutzkonzeptes gemäss Art 24. Abs 1 Bst. B COVID-19-Verordnung 3 muss gewährleistet sein.

Die Testzentren müssen Covid-Zertifikate unmittelbar nach dem Vorliegen der Testergebnisse vor Ort ausstellen können (auf Verlangen auch auf Papier).

## 7. Meldepflicht Testresultate

Bei positivem Befund gilt die Meldepflicht von 2 Stunden an:

- BAG [www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html)
- und den Kantonsarzt (hin-Mailadresse wird bei Anmeldebestätigung bekannt gegeben)
- Einmal wöchentlich (bis Montag 14:00) sind der Pharmazeutischen Abteilung des Kantons Zug folgende Daten zu übermitteln:

Anzahl durchgeführte Tests

Anzahl positive und negative Resultate

Falls verschiedene Testsysteme eingesetzt werden, muss die Übersicht pro Testsystem erfolgen.

Die Meldung erfolgt elektronisch an [info.phaa@zg.ch](mailto:info.phaa@zg.ch).

## 8. Abrechnung

Die fvP ist für die korrekte Verrechnung der Test verantwortlich.

Nur Tests, welche für eine Reistätigkeit ausgestellt werden, dürfen direkt der getesteten oder einer von ihr bezeichneten Person in Rechnung gestellt werden.

Amt für Gesundheit  
Pharmazeutische Abteilung  
Simone Schwerzmann  
Kantonsapothekerin